

Hausordnung für die Friedhofskapelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf

1. Die Friedhofskapelle ist eine gottesdienstliche Stätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wentorf, die für Trauerfeiern, Abschiede, Gottesdienste und Veranstaltungen genutzt werden kann. Jede Nutzung der Friedhofskapelle muss im Voraus schriftlich bei der Friedhofsverwaltung angemeldet und genehmigt werden. Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden.
2. Das Hausrecht wird durch den Friedhofsverwalter oder dessen Vertreter im Auftrage des Kirchengemeinderates wahrgenommen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten, und sie haben jederzeit Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten.
3. Flur und Gang müssen während der Dauer der Veranstaltungen ungehindert passierbar sein und dürfen nicht verstellt werden. Als Abstellraum kann der Raum unter der Treppe genutzt werden. Eine Nutzung des Abstellraums über die Nutzungsdauer hinaus ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig. Eine Haftung für eingestellte Gegenstände wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Sakristei darf nicht als Abstellraum genutzt werden.
4. Ohne die Zustimmung der Friedhofsverwaltung dürfen keine Veränderungen in den Räumen und anderen Einrichtungen vorgenommen werden. Sämtliche Veränderungen, Einbauten und Dekorationen, die vom Nutzer vorgenommen werden, gehen zu seinen finanziellen Lasten. Er trägt ebenfalls die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Aufbauten müssen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Ein Benageln und Bekleben von Fußböden und Wänden ist nicht gestattet. Beschädigungen an Wänden, Fußböden und Einrichtungen sind entschädigungspflichtig.
5. Zur Ausschmückung der Veranstaltung dürfen lediglich schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Kerzen dürfen nur auf zugelassenen, standsicheren und nicht brennbaren Ständern bzw. Haltern abgebrannt werden, auf einen ausreichenden Sicherheitsabstand ist zu achten. Mitarbeiter des Nutzers sind regelmäßig zu unterweisen.
6. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie alle gesetzlichen Bestimmungen sind genau zu beachten. Alle Vorschriften bzgl. der Bauaufsicht und des Feuerlöschwesens, des VDE sowie des Ordnungsamtes müssen vom Nutzer eingehalten werden.
7. Der Termin für eine Aufbahrung mit Abschied berechtigt den Nutzer, die Kapelle eine Stunde zu nutzen, eine halbe Stunde vor und eine halbe Stunde nach dem vergebenen Termin. Alle anderen Nutzungstermine berechtigen den Nutzer, die Kapelle zwei Stunden zu nutzen, eine Stunde vor und eine Stunde nach dem vergebenen Termin. Sollte die Zeit nicht ausreichen, muss ein zweiter Termin gebucht werden, eine längere Nutzung wird nachträglich in Rechnung gestellt. Jegliche Nutzung, die außerhalb des Zeitfensters liegt, wie z.B. vorheriger Aufbau oder späterer Abbau, muss mit der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden.
8. Eingebraachte Gegenstände sind vom Mieter innerhalb der Nutzungsdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können sie von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig entfernt und, eventuell auch bei Dritten, auf Kosten des Mieters eingelagert werden.
9. Die Kapelle ist nach der Nutzung besenrein zu hinterlassen, die Türen müssen geschlossen sein und das Licht muss gelöscht werden.

--Die Hausordnung tritt durch Beschluss des Kirchengemeinderates in Kraft--